



MATHILDE-PLANCK-SCHULE LÖRRACH

Berufliche Schule für Ernährungswissenschaften, Biotechnologie,
Sozialpädagogik, Pflege und Hauswirtschaft
Schulträger: Landkreis Lörrach

Kooperationsvertrag

über die Durchführung der Ausbildung zur generalistischen Pflegehilfe gemäß des Entwurfs der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für generalistische Pflegehilfe (APrVgePfHi) vom _____, die am 10. Juli 2024 in Kraft treten soll

Zwischen

Mathilde-Planck-Schule Lörrach

- **Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe** -

Wintersbuckstr. 5, 79539 Lörrach, Tel: 07621 4292000

– nachfolgend „Schule“ genannt –

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe und die Träger der praktischen Ausbildung bilden generalistische Pflegehelferinnen und Pflegehelfer aus, Ziel ist die Durchführung der generalistischen Pflegehilfeausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe handelt es sich eine öffentliche Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe.
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen oder Verbünde von Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 des APrVgePfHi. Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag entsprechend §14 APrVgePfHi.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Schule entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für generalistische Pflegehilfe (APrVgePfHi) erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Rahmen von 2,5 Schultagen je Woche (2 Schultage im ersten Halbjahr und 3 Schultage im zweiten Halbjahr). Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Ausbildung beginnt jeweils am 01.08. des Jahres.
- (2) Die Träger gewährleisten, dass der vorgeschriebene Pflichteinsatz in dieser Einrichtung durchgeführt wird und die Ausbildung auf Grundlage eines Ausbildungsplans so ausgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit erreicht werden kann. Hierzu gehört auch die Ermöglichung der 200 Stunden bei einer weiteren Einrichtung nach § 5 Absatz 2 während der unterrichtsfreien Zeit. Die Schule genehmigt diesen Fremdeinsatz.
- (3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Schule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Schule und Trägern der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

§ 3 Ausstattung und Leistungsspektrum der Schule

(1) Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung mit Lehrkräften den Anforderungen des § 8 der APrVgePflHi entsprechen.

(2) Die Schule kann den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 4 der APrVgePflHi sicherstellen für die Ausbildung zu generalistischen Pflegehelferinnen und Pflegehelfern.

§ 4 Ausbildungsplätze

(1) Die Schule verfügt anhand der vorhandenen Kapazitäten derzeit über 20 Ausbildungsplätze, von denen bis zum 31. Mai des Jahres 16 Plätze für Auszubildende des Kreiskrankenhauses Lörrach reserviert werden. Weitere Plätze können von anderen Trägern der praktischen Ausbildung in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen durch das Kreiskrankenhaus Lörrach bis zum 31.05. des Jahres werden die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufgaben der Schule

(1) Die Schule trägt nach § 9 APrVgePflHi die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Schule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,
- b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
- c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),
- d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung und die staatliche Abschlussprüfung.
- e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Trägers und einer weiteren Einsatzstelle,
- f) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- g) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Schule hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Schule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

§ 6 Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung

(1) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

(3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während den Einsätzen in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Schule zu übermitteln. (§ 5 Absatz 5) Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1

APrVgePflHi angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 7 APrVgePflH sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einfordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden veranlassen.

§ 7 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 8 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am 15.03.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkte wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

§ 9 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Schule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Schule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Schule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Schule

Träger der praktischen Ausbildung